

Was ist zu tun, wenn ich die Waffe behalten will?

Voraussetzungen für ein Anrecht auf die Waffe	
Schiessnachweis <ul style="list-style-type: none"> • Sturmgewehr • Pistole: kein Schiessnachweis 	<ul style="list-style-type: none"> • In den letzten drei Jahren mindestens vier Bundesübungen 300 m (Obligatorisches Programm, Feldschiessen) geschossen haben
Vorgehen bis zum Erwerb	Termine / Bedingungen
Waffenerwerbsschein (WES) (Kosten: Fr. 50.00): Bezug Gesuchs-Formular via Internet: https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_waffen Unterlagen vollständig einreichen und Beilagen beachten: Luzerner Polizei Fachbereich Waffen / Sprengstoff Hirschengraben 17a / Postfach 3440 6002 Luzern 041 248 82 77	Achtung: Die Bearbeitung des Gesuches dauert 2 - 4 Wochen .
Entlassungstag <ul style="list-style-type: none"> • Waffenerwerbsschein in 3-facher Ausführung vorweisen 	Angehörige der Armee ohne Waffenerwerbsschein haben kein Anrecht auf den Erwerb der persönlichen Waffe.